

Gebührenordnung

zur

Wochenmarktordnung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.4.1981 (GVB1. S.66) und der §§ 1,2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVB1. S. 225) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.1.1992 folgende Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung und Änderungen, zuletzt am 15.05.2014, beschlossen.

¹§1

Erhebung von Gebühren (Marktstandgelder)

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt im Stadtgebiet von Bad Homburg v.d.Höhe werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe des Gebührentarifs in § 2 erhoben.

²§2

Gebührentarif

- (1) Die Gebühr (Marktstandgeld) für den Wochenmarkt beträgt pro angefangenem Nutzungsmonat 16,-- Euro je angefangenem Quadratmeter Gesamtstandfläche.
- (2) Die Gebühr (Marktstandgeld) für den Blumenmarkt beträgt pro angefangenem Nutzungsmonat 8,-- Euro je angefangenen Quadratmeter Gesamtstandfläche.
- (3) Als Gesamtstandfläche gilt die Verkaufsfläche sowie die Fläche der dem Betrieb dienenden Nebennutzung.

³§3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren (Marktstandgelder) werden am Ende eines jeden Kalendermonats durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann der Beschicker des Marktes verwiesen oder ganz vom Markt ausgeschlossen werden.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2014

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2014

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2014.

⁴§4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Wochenmarktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.08.2011 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25.06.2014

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v .d. Höhe
Karl Heinz Krug
Bürgermeister und Stadtkämmerer

⁴ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.05.2014